
**Satzung der
Stiftung Neanderthal-Museum
(nach Vorstandsbeschluss vom 22.09.2004,
genehmigt vom Innenministerium des Landes NRW
mit Erlass vom 20.03.2006 gem. § 15 Abs. 3 i. V. m.
§ 5 Abs. 2 Satz 3 StiftG NRW)**

Die Stiftung Neanderthal Museum wurde am 30.08.1991 durch den Kreis Mettmann und den Förderverein Neanderthal Museum e. V. mit Unterstützung der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege errichtet. Die weitgehend vermögenslose Stiftung Neanderthal Museum soll nach dem Willen der ursprünglichen Stifter in eine vermögende Stiftung umgewandelt werden, indem ihr weitere Stifter beitreten. Dazu lädt die Stiftung auch Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Initiativen und weitere private und öffentliche Institutionen und Organisationen ein, die Arbeit der Stiftung zu unterstützen. Die Stiftung setzt sich insbesondere dafür ein, zusätzliches stifterisches Engagement – sei es durch Zustiftungen, Spenden oder die Gründung unselbständiger Stiftungen – zu initiieren und zu bündeln. Sie bietet dazu auch die treuhänderische Verwaltung von unselbständigen Stiftungen an, die im Rahmen des Zweckes der Stiftung Neanderthal Museum liegen.

In dieser Satzung aufgeführte Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Neanderthal Museum“.
- (2) Sie ist eine allgemeine selbständige Stiftung im Sinne des § 2 Abs. 1 StiftG NRW mit Sitz in Mettmann.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist der Betrieb des Neanderthal-Museums, das die gesamte Entwicklung der Menschheit und die Bedeutung des Neanderthaler-Fundes für die Forschungsgeschichte einer breiten Öffentlichkeit darstellt. Der Betrieb des Museums erstreckt sich auch auf den Fundort des Neanderthalers sowie die Steinzeitwerkstatt. Der Zweck der Stiftung Neanderthal Museum dient der Bildung und Wissenschaft.

- (3) Des Weiteren verfolgt die Stiftung wissenschaftliche Zwecke, insbesondere durch die museale Aufbereitung und Darstellung aktueller Forschungsergebnisse sowie durch eigene Forschungen in den Fachbereichen Archäologie und Anthropologie.
- (4) Der Stiftungszweck darf ohne Zustimmung der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege als Eigentümerin des Neanderthal-Museums nicht geändert werden.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (7) Bei Zustiftungen in Form von unselbständigen Stiftungen übernimmt die Stiftung soweit gewünscht und wenn die unselbständige Stiftung im Rahmen des Zweckes der Stiftung Neanderthal Museum liegt, auch deren treuhänderische Verwaltung.

§ 3

Erhaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem von den Stiftern und Zustiftern zur Verfügung gestellten Vermögen: Stifter Kreis Mettmann, Stifter Förderverein Neanderthal-Museum e.V., Zustifter Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege, Zustifter Kreissparkasse Düsseldorf, Zustifter Landschaftsverband Rheinland, Zustifter Stadt Erkrath und Zustifter Stadt Mettmann sowie weiteren Vermögenswerten.

Stifter Kreis Mettmann und Stifter Förderverein Neanderthal Museum e. V.:

Gewährung des Nutzungsrechts an dem Grundstück des Neanderthal Museums einschließlich der Gebäude, Einrichtungsgegenstände, des Inventars und der Außenanlagenanlagen nach Maßgabe des mit der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege abgeschlossenen Vertrages über die Errichtung und den Betrieb des Neanderthal-Museums vom 12.07.1991 sowie der Vereinbarung über die Bestellung eines Nießbrauchsrechtes vom 12.07.1991. Der von der Nordrhein-Westfalen Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege im Vertrag über die Errichtung und den Betrieb des Neanderthal Museums vom 12.07.1991 zur Verfügung gestellte Betrag von 12 Mio. DM (= 6.135.502,57 €) zur Errichtung des Neanderthal Museums.

Stifter Kreis Mettmann:

Zustiftung in Höhe von 766.950,00 Euro, wobei die Erträge der Zustiftung gemäß § 58 Nr. 11 Buchstabe b) AO bis zum 31.12.2006 ausschließlich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Gewährung des Nutzungsrechtes an dem Grundstück der Steinzeitwerkstatt einschließlich des Gebäudes, der Einrichtungsgegenstände, des Inventars und der Außenanlagen nach Maßgabe des Nutzungsvertrages vom 13.09.2004. Übernahme der durch Einnahmen des Museums und Erträge des Stiftungsvermögens nicht gedeckten notwendigen Betriebskosten. Diese Verpflichtung des Kreises Mettmann erlischt durch einvernehmliche Aufhebung des Vertrages zur Übernahme des Betriebskostenfehlbetrages vom 08.12.1993 durch die Stiftung Neanderthal Museum und den Kreis Mettmann, wenn durch Zustiftungen zur Stiftung Neanderthal Museum ein Stiftungsvermögen erreicht worden ist, dessen Erträge zusammen mit den Einnahmen aus dem Museumsbetrieb die Erfüllung des Stiftungszwecks langfristig sichern.

Stifter Förderverein Neanderthal Museum e.V.:

Exponate und Einrichtungsgegenstände aus dem alten Neanderthal Museum sowie die auf der Basis des Schenkungsvertrages vom 12.07.1994 der Stiftung zugewendeten Einrichtungsgegenstände von Seiten der RWE.

Zustifter Kreissparkasse Düsseldorf:

Zustiftung i. H. v. 800.000 Euro, wobei die Erträge der Zustiftung gemäß § 58 Nr. 11 Buchstabe b) AO bis zum 31.12.2006 ausschließlich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

Zustifter Landschaftsverband Rheinland:

Zustiftung i. H. v. 511.000 Euro, wobei die Erträge der Zustiftung gemäß § 58 Nr. 11 Buchstabe b) AO bis zum 31.12.2006 ausschließlich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

In der **Anlage** zu dieser Satzung sind weitere verbindlich zugesagte Zustiftungen aufgeführt.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. Umschichtungen des Stiftungsvermögens in andere Vermögenswerte sind im Rahmen des StiftG NRW zulässig. Eventuelle Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden. Satz 1 ist zu beachten.

- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Dies gilt insbesondere für Zuwendungen, die im Rahmen eines entsprechend zweckgebundenen Spendenaufrufs bei der Stiftung eingehen, sowie für Zuwendungen im Sinne des § 58 Nr. 11 AO. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, sind ebenfalls dem Vermögen zuzuführen.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens, die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen, die Einnahmen aus dem Museumsbetrieb und die Betriebskostenzuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Rücklagen können gebildet werden, so weit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechtes dies zulassen (§ 58 Nr. 6 und 7 AO).
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Erträge aus der Zustiftung der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege dürfen ausschließlich für die Instandhaltung des Museumshauptgebäudes, Verwaltungstraktes und des dazugehörigen Grundstückes verwendet werden.

§ 5

Rechtsstellung des Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand. Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand der Stiftung angehören.
- (2) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Zusammensetzung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus maximal 15 Personen. Ihm gehören an: Der Landrat des Kreises Mettmann, vier Vertreter des Kreistages, ein Vertreter der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz Heimat und Kulturpflege, zwei Vertreter des Landschaftsverbandes Rheinland, ein Vertreter des Fördervereins Neanderthal Museum e. V., ein Vertreter der Kreissparkasse Düsseldorf, ein Vertreter der Stadt Erkrath, ein Vertreter der Stadt Mettmann. Bis zu drei weitere Vertreter können durch den Stiftungsrat berufen werden.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit führen die amtierenden Mitglieder des Stiftungsrates ihre Aufgaben bis zur Amtsübernahme durch die neuen Mitglieder fort.
- (3) Die Amtszeit eines vom Kreis Mettmann entsandten Mitglieds, das zur Zeit seiner Entsendung dem Kreistag angehört hat, endet auch mit seinem Ausscheiden aus dem Kreistag. Der Kreis Mettmann beruft in diesem Fall ein anderes Kreistagsmitglied als Nachfolger. Die Amtszeit eines vom Landschaftsverband entsandten Mitglieds, das zur Zeit seiner Entsendung der Landschaftsversammlung angehört hat oder im Dienste des Landschaftsverbandes gestanden hat, endet auch mit seinem Ausscheiden aus der Landschaftsversammlung bzw. seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst beim Landschaftsverband. Der Landschaftsverband beruft in diesem Fall ein anderes Mitglied als Nachfolger. Das bisherige Mitglied des Stiftungsrates führt die Geschäfte bis zur Entsendung des neuen Mitglieds fort.
- (4) Mitglieder des Stiftungsrates können aus wichtigem Grund abberufen werden. Über die Abberufung eines Mitglieds entscheidet der Stiftungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder, jeweils ohne die Stimme des betroffenen Mitglieds, das vorab zu hören ist. Nachfolger für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Stiftungsrates werden für die restliche Amtszeit berufen.
- (5) Der Stiftungsrat wählt jeweils zu Beginn seiner Amtsperiode aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (6) Der Vorsitzende des Stiftungsrates lädt zu den Sitzungen ein. Er ist verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates dies schriftlich beantragen.
- (7) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet über die Grundsätze der Stiftungsarbeit und berät und überwacht den Vorstand.
- (2) Zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehören insbesondere:
 - a) die Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel im Rahmen des Wirtschaftsplans,
 - b) die Entscheidung über die Grundsätze der Vermögensverwaltung, einschließlich der Annahme und Verwaltung von Zustiftungen und unselbständigen Stiftungen, sowie über eine Zustimmung zur Aufhebung des Vertrags zur Regelung der Übernahme des Betriebskostenfehlbetrages (s. o. unter § 3 Nr. 1),
 - c) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - e) Beschlüsse über Zweckänderungen, sonstige Satzungsänderungen sowie die Auflösung oder den Zusammenschluss der Stiftung gemäß §§ 12 und 13 dieser Satzung,
 - f) die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Stiftungsrat und den Vorstand,
 - g) die Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die bei Bedarf, mindestens aber zweimal pro Jahr stattfinden. Die Beschlussfassung kann auch im Wege schriftlicher Abstimmung erfolgen, wenn diesem Verfahren kein Mitglied des Stiftungsrates widerspricht. Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich mit einer zweiwöchigen Frist – sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern – unter Nennung der Tagesordnungspunkte ein oder fordert sie zur schriftlichen Stellungnahme auf.
- (2) Bei Beschlüssen gemäß §§ 12 und 13 dieser Satzung ist eine Beschlussfassung im Wege des schriftlichen Verfahrens nicht möglich.

-
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder beschließen mit einfacher Mehrheit, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
 - (4) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
 - (5) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates ohne Stimmrecht teil.
 - (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Ebenso sind Beschlussfassungen, die im Wege schriftlicher Abstimmung erfolgen, schriftlich festzuhalten und zu protokollieren. Die Protokolle sind den Mitgliedern spätestens nach vier Wochen zur Kenntnis zu bringen.

§ 11 Kuratorium

- (1) Der Stiftungsrat kann ein Kuratorium berufen, das sich aus Personen zusammensetzt, die der Stiftung einen vom Stiftungsrat festzulegenden Mindestbetrag als Zustiftung oder Spende zugewendet haben, aus den Stiftern einer unselbständigen Stiftung in der Trägerschaft der Stiftung Neanderthal Museum, die mit dem vom Stiftungsrat festgelegten Mindestbetrag ausgestattet ist, sowie aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. Die Zugehörigkeit zum Kuratorium ist freiwillig.
- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsrates ist geborener Vorsitzender des Kuratoriums. Er lädt zu Sitzungen des Kuratoriums ein.
- (3) Das Kuratorium berät und unterstützt die Stiftungsorgane, insbesondere spricht es Empfehlungen zur Verwendung der Stiftungsmittel und zur Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit aus. Es kann aus seiner Mitte für eine Amtszeit von fünf Jahren einen Vertreter wählen, der mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teilnimmt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums werden in den Jahresberichten und Mitteilungen der Stiftung genannt.
- (5) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Anpassung der Stiftung an geänderte Verhältnisse

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes in der bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint, so kann der Stiftungsrat einen neuen Zweck beschließen. Die Wirksamkeit des Beschlusses steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege. Der neue Zweck hat gemeinnützig zu sein und dem in § 2 dieser Satzung genannten Zweck so nahe wie möglich zu kommen.
- (2) Der Beschluss über Satzungsänderungen bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Stiftungsrates.

§ 13

Auflösung und Zusammenschluss der Stiftung

Der Stiftungsrat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd nachhaltig zu erfüllen; § 12 Abs 2 dieser Satzung gilt entsprechend. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der AO sein.

§ 14

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Der Stiftungsrat entscheidet mit der Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen über die anfallberechtigte steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechts, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke gemäß § 2 oder diesen so nahe wie möglich kommende steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15

Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 16
Stellungnahme des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes im Hinblick auf die Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 17
Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsrechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

**Vertrag
zur Regelung der Übernahme des Betriebskosten-Fehlbetrages
für das neue Neanderthal-Museum**

vom 08.12.1993

Die Stiftung Neanderthal-Museum (im Folgenden Stiftung genannt),
vertreten durch ihren Vorstand,

und

der Kreis Mettmann (im Folgenden Kreis genannt),
vertreten durch den Oberkreisdirektor,

schließen folgenden Vertrag zur Regelung der Übernahme des Betriebskosten-Fehlbetrages für das neue Neanderthal-Museum:

§ 1

Die Stiftung ist Betreiberin des neuen Neanderthal-Museums, das die gesamte Entwicklung der Menschheit und die Bedeutung des Neanderthaler-Fundes für die Forschungsgeschichte einer breiten Öffentlichkeit darstellt.

§ 2

Der Kreis verpflichtet sich, der Stiftung die zur Sicherstellung des Museumsbetriebes erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen, soweit diese nicht durch Einnahmen des Museums oder durch Erträge des Stiftungsvermögens aufgebracht werden können. Hierzu übernimmt der Kreis jährlich den Fehlbetrag, der zwischen den notwendigen Ausgaben für den Betrieb des Neanderthal-Museums und den Einnahmen aus dem Museumsbetrieb sowie den sonstigen Einnahmen entsteht. Von der Stiftung eingeworbene Spenden zählen zu den Einnahmen, soweit keine besondere Zweckbindung durch den Spender vorgesehen ist.

§ 3

- (1) Die Stiftung legt dem Kreis rechtzeitig zur Aufstellung des Haushaltsplanes des Kreises eine Betriebskostenkalkulation (Einnahmen und Ausgaben) vor und beantragt auf dieser Grundlage die Kreismittel.
- (2) Reichen die bewilligten Mittel zur Deckung des Betriebskosten-Fehlbetrages nicht aus, teilt die Stiftung dies dem Kreis mit und beantragt die Bewilligung weiterer Mittel, deren Notwendigkeit eingehend zu begründen ist.

- (3) Ergibt sich bei Aufstellung des Jahresabschlusses gemäß § 9 Nr. 3 a) der Stiftungssatzung ein Betriebskostenüberschuss, so ist dieser im Rahmen der abgabenrechtlichen Bestimmungen mit den Mitteln für das folgende Jahr zu verrechnen.

§ 4

Die Auszahlung der Mittel durch den Kreis erfolgt im Falle des § 3 Abs. 1 dieses Vertrages nach Genehmigung des Haushaltsplanes des Kreises und im Falle des § 3 Abs. 2 dieses Vertrages nach Bewilligung der überplanmäßigen Mittel.

§ 5

Über die Verwendung der Mittel des Kreises führt die Stiftung gegenüber dem Kreis einen prüffähigen Nachweis.

§ 6

- (1) Dieser Vertrag wird bei Auflösung der Stiftung gemäß § 14 der Stiftungssatzung oder bei Aufhebung der Stiftung gemäß § 87 BGB gegenstandslos.
- (2) Dieser Vertrag kann bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften sowie gegen sich aus der Stiftungssatzung und aus diesem Vertrag ergebende Verpflichtungen nach vorheriger Abmahnung durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem anderen Vertragspartner mit einer Frist von 12 Monaten (Zugang des Briefes) gekündigt werden.

§ 7

Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.